

SATZUNG

EVANGELISCHE FREIKIRCHE BORNHEIM e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

EVANGELISCHE FREIKIRCHE BORNHEIM, die Abkürzung lautet EFB.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist in 53332 Bornheim, Rosental 1.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. AO, und zwar insbesondere durch Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen und Verbreitung des Christlichen Glaubens im Sinne der Glaubenssätze evangelischer-freikirchlicher Gemeinden, und Förderung der Jugend (§ 9 Jugendwohlfahrtsgesetz). Aufgabe des Vereins ist es auch, die für die Verfolgung seiner Ziele erforderlichen Räume und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand bzw. einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nebst Beirat.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person oder durch Ausscheiden aus der Kirchengemeinde der Evangelischen Freikirche Bornheim
- b) durch Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten bzw. einem den christlichen Werten nicht entsprechenden Lebensstil; solch ein Ausschluss hat durch einen Beschluss des Vorstandes nebst Beirat zu erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- c) durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Zu ihren Aufgaben gehört die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall führt sein 1. oder 2. Stellvertreter den Vorsitz.

Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen,

die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden kann.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter und Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Verteilung der Ämter bzw. Funktionen innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen im Interesse des Vereins werden jedoch erstattet.

(5) Dem Vorstand obliegt:

die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

die Erledigung der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(6) Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, deren Zahl ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Beirat hat die Aufgabe den Vereinsvorstand zu beraten und zu unterstützen.

§ 13 Rechnungslegung/Kassenprüfung

(1) Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis spätestens 30.04. des folgenden Jahres eine Einnahme- und Ausgabenrechnung zu erstellen. Diese Aufzeichnungen sind durch Kassenprüfung zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, an den gemeinnützigen Verein „To All Nations e.V., Ehrental 2-4, 53332 Bornheim“ der in diesem Fall das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige -steuerbegünstigte -Zwecke zu verwenden hat.

Bornheim, den 26.07.2011



30000
Schadlicher

B. Lück
Müller

